



Zukunftsfähige Ausbildung für junge Frauen im Handwerk

LiLA c/o LiFE e.V. Dircksenstr. 47 10178 Berlin

Projektverbund LiLA

● LiSA e.V. ● LIFE e.V. ● AKC e.V.  
Fon 49-30-308 798 26  
Fax 49-30-308 798 20  
info@lila-berlin.de

## Finanzierungsleitfaden - Ausbildung in Teilzeit

### für Multiplikatorinnen und Teilnehmerinnen

Die Zusammenstellung der Finanzierungsmöglichkeiten während einer Ausbildung in Teilzeit – vor allem für Auszubildende mit Kindern - ist aufgrund der langjährigen Erfahrungen im Projektverbund LiLA mit dieser Zielgruppe entstanden. Die Sicherung des Lebensunterhaltes im Übergang vom ALG II – Bezug in die Ausbildung stellt ein zentrales Problem zu Ausbildungsbeginn dar. Die jungen Frauen müssen bis zu 11 Finanzierungsinstrumente beantragen, die aufeinander aufbauen, sich aber zum Teil auch gegenseitig ausschließen. Dank der professionellen Unterstützung im Verbund und dem Durchhaltevermögen der jungen Frauen ist es bisher immer gelungen, die Finanzierung zu sichern.

Doreen Märten  
Projektverbund LiLA -Teilzeitausbildung für junge Mütter  
LIFE e.V.  
Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Fon: 30879811  
Fax: 30879820  
maerten@life-online.de / www.lila-berlin.de

Stand April 2009

# Finanzierung des Lebensunterhaltes während einer Berufsausbildung in Teilzeit

## 1. Finanzielle Leistungen für Auszubildenden mit Kind/ern in einer Berufsausbildung in Teilzeit:

- 1.1. Ausbildungsvergütung
- 1.2. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- 1.3. BAföG (bei vollschulischen Ausbildungen)
- 1.4. Kindergeld
- 1.5. Kindergeld für die Auszubildende (sofern es durch die Eltern zur Verfügung gestellt wird)
- 1.6. Kindergeldzuschlag
- 1.7. Unterhaltsleistungen für die Kinder: Unterhaltsvorschuss / Regelunterhalt nach der Berliner Tabelle
- 1.8. Elterngeld
- 1.9. Leistungen nach dem SGB II
  - 1.9.1. Arbeitslosengeld II als Darlehen Arbeitslosengeld II
  - 1.9.2. Mehrbedarf / Sozialgeld
  - 1.9.3. Zuschuss zu den durch BAB oder BAföG ungedeckten Wohnkosten nach dem SGB II
  - 1.9.4. Leistungen für schwangere Auszubildende
- 1.10. Wohngeld
- 1.11. Halbwaisen bzw. Waisenrente bei Tod eines oder beider Elternteile

## 2. Lebenssituationen von Auszubildenden mit Kind

- 2.1. Auszubildende mit eigenem Haushalt – allein erziehend
- 2.2. Auszubildende im Haushalt mit Partner (Kindesvater)/ Bedarfsgemeinschaft
- 2.3. Auszubildende mit Kind im Haushalt der Eltern

## 1. Finanzielle Leistungen für Auszubildende mit Kind/ern in einer Berufsausbildung in Teilzeit:

### 1. 1. Ausbildungsvergütung

In den Ausbildungsbetrieben des Projektverbundes (überbetriebliche Ausbildung) wird eine einheitliche Ausbildungsvergütung gezahlt:

1. Ausbildungsjahr: 310,00 €
2. Ausbildungsjahr: 325,50 €
3. Ausbildungsjahr: 341,78 €
4. Ausbildungsjahr: 358,87 €

In den Betrieben wird die Ausbildungsvergütung nach Tarif bezahlt, sofern ein entsprechender Tarif besteht. Andernfalls richtet sich die Ausbildungsvergütung nach dem, was ortsüblich ist. Vergütungen, die mehr als 20 % unter dem Tarif oder der ortsüblichen Vergütung liegen, sind sittenwidrig.

Durch die reduzierte wöchentliche Ausbildungszeit kann sich die monatliche Vergütung entsprechend prozentual verringern.

### 1.2. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Um eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu ermöglichen, zahlt die Agentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

#### Wer bekommt BAB?

Auszubildende, die über 18 Jahre oder verheiratet sind (oder verheiratet waren) oder mindestens ein Kind haben, erhalten BAB.

#### Wofür kann BAB nicht gewährt werden?

- Für eine schulische Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Physiotherapeut/in)
- Für eine weitere Ausbildung nach einer erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung gleich welcher Art (betrieblich, außerbetrieblich, schulisch)

#### Wie lange zahlt die Agentur für Arbeit BAB?

Gezahlt wird für die Dauer der Ausbildung. **Wichtig dabei ist, dass der Antrag rechtzeitig, am besten vor Beginn der Ausbildung**, bei der örtlichen Agentur für Arbeit gestellt wird.

## Wie viel BAB bekommt man?

Berufsausbildungsbeihilfe wird grundsätzlich als Zuschuss gewährt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt der Auszubildenden und für ihren Ausbildungsaufwand berücksichtigt.

Das Einkommen der Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das ihres Ehegatten und ihrer Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Erfahrungswerte: 341 € Grundbedarf + 146 € + 72 € Mietzuschuss  
 + 9 € Lernmittel + 12 € Arbeitskleidung + 130 € Kinderbetreuungskosten insgesamt:  
 710 € abzügl. der Vergütung oder anrechenbares Einkommen der Eltern bzw. Ehegatten

## Antragsformulare

Berufsausbildungsbeihilfe wird auf Antrag erbracht. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk die Auszubildende ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird Berufsausbildungsbeihilfe erst nach Beginn der Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Maßnahme beantragt, wird sie rückwirkend längstens vom Beginn des

Monats an geleistet, in dem die Leistungen beantragt worden sind.

Im Internet steht der Antragsvordruck nicht zur Verfügung.

**BAB muss unverzüglich beantragt werden, denn von diesem Bescheid sind weitere Leistungen und deren Bewilligung abhängig, z.B. Sozialgeld für die Kinder, Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung**

Siehe Beiblatt Agenturen

### 1.3. BAföG

BAföG wird bei vollschulischen Ausbildungen, wie z.B. Erzieherin, Krankenschwester, gezahlt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es derzeit in Berlin in diesem Bereich keine Ausbildung in Teilzeit, von daher wird auf eine ausführliche Darstellung über Anspruchsvoraussetzungen u.s.w. an dieser Stelle verzichtet.

## 1.4. Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt:

- für das erste und zweite Kind monatlich 164 Euro
- für das dritte Kind monatlich 170 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 195 Euro

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung bis 25 Jahre

## 1.5. Kindergeld für „Kinder“ in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr

Während der Berufsausbildung können die Eltern für die Auszubildende Kindergeld beantragen und an diese abtreten. Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei Einkommen der Auszubildenden ab 7.680 Euro im Jahr.

## 1.6. Kindergeldzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 €, für Alleinerziehende 600 €. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

### **Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bzw. Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich.**

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt höchstens 140 € /Monat je Kind.

**Wo beantragen: Familienkasse** des Arbeitsamtes  
**Für Tempelhof-Schöneberg: Arbeitsamtes Berlin Süd**

Silbersteinstr. 30 - 34

12051 Berlin Neukölln

Tel.: 0180 / 1546337 (Auskünfte zum Kindergeld)

Tel.: 0180 / 1924586 (Bandansage der Kindergeld Zahlungstermine)

Fax: 030 / 5555791328

**Verkehrsverbindung**

S - Bahn: S41 | S42 | S45 | S46 | S47 bis Hermannstr. oder Neukölln

U- Bahn: U8 Hermannstr | U7 bis Neukölln

Bus: 246 | 277 bis E. Müller Platz

**Öffnungszeiten der Familienkasse Süd**

Montag, Dienstag 08.00 - 12.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr

Freitag geschlossen

## 1.7. Unterhalt

**Unterhaltsvorschuss** ist eine staatliche Leistung, die insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt wird. Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind grundsätzlich, wenn

- es seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- von dem anderen Elternteil nicht mindestens Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach den für die betreffende Altersstufe festgelegten Regelbeträgen abzüglich des halben Erstkindergeldes und abzüglich eventueller Unterhaltszahlungen oder Waisenbezüge. Zurzeit beträgt der Unterhaltsvorschuss in der 1. Altersstufe (bis unter 6 Jahren) 127 € monatlich in den alten Bundesländern (111 €

in den neuen Bundesländern) und in der 2. Altersstufe (bis unter 12 Jahren) 170 € monatlich in den alten Bundesländern (151 € in den neuen Bundesländern).

Unterhaltsvorschuss ist eine vorrangige Sozialleistung und wird bei anderen Sozialleistungen angerechnet.

**Wo beantragen: Unterhaltsvorschusskasse** des Meldebezirkes  
 für Tempelhof- Schöneberg: Rathaus Friedenau, Breslauer Platz, 12159 Berlin

Sprechzeiten: Dienstag und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

### Regelunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle

Der Regelunterhalt richtet sich nach dem Einkommen des Kindesvaters. Der Unterhalt wird dann auf die Sozialleistungen angerechnet.

## 1.8. Elterngeld

Das Elterngeld trat an die Stelle des Erziehungsgeldes. Anspruch auf Elterngeld haben grundsätzlich alle Eltern, deren Kind ab dem 01.01.2007 geboren wurde.

Beim ALG II, der Sozialhilfe, bei Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt, bis 300 Euro (das ist der Mindestbetrag) ist es anrechnungsfrei.

Grundsätzlich wird das Elterngeld für die Dauer von 12 Monaten gezahlt. Alleinerziehende erhalten es 14 Monate lang.

**Wo beantragen:** bei Elterngeldstellen in den Bürgerämtern für Tempelhof- Schöneberg: im Bürgeramt Schöneberg, Lichtenrade, Tempelhof

## 1.9. Leistungen nach dem SGB II

### 1.9.1. Arbeitslosengeld II als Darlehen

Im Übergang zwischen der Aktivierungshilfe (Berufsvorbereitung) und der Ausbildung wird in der Regel das ALG II noch im September als Darlehen gezahlt (diese Regelung gilt im Jobcenter Tempelhof – Schöneberg).

Dieses Darlehen kann in kleinen Raten nach Beginn der Ausbildung zurück gezahlt werden.

Auszubildende haben keinen Anspruch auf ALG II, wenn dem Grunde nach Anspruch auf BAB besteht. Auch dann nicht, wenn der BAB Antrag abgelehnt wird, weil z.B. das Einkommen der Eltern zu hoch ist (siehe SGB II § 7 Abs.6).

Das bezieht sich auf den Regelsatz für den Haushaltsvorstand (in der Regel die Auszubildende/ Mutter). Die Auszubildende und ihre Kinder haben jedoch Anspruch auf:

### 1.9.2. Mehrbedarf/ Sozialgeld

- Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende (§21 Abs. 3)
- Kosten der Unterkunft für das Kind/ die Kinder (§ 22 Abs. 1)
- Sozialgeld für das Kind/ die Kinder (§ 28)

### 1.9.3. Zuschuss zu den ungedeckten, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

- §22 Abs. 7 SGB II

Zu beachten ist, dass diese Leistungen einkommensabhängige Leistungen sind, für die Nachweise über die Höhe der Ausbildungsvergütung, die Höhe des BAB (BAB – Bescheid) und über andere Einkommen wie Kindergeld und Unterhalt benötigt werden.

#### 1.9.4. Leistungen für schwangere Auszubildende

Schwangere Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach den Regelungen zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) dem Grunde nach förderungswürdig ist, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II. Sie haben aber, soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt,

- Anspruch auf den Zuschlag auf Grund des schwangerschafts- bedingten Mehrbedarfs ab der 13. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (bei 345 € Regelsatz: 59 €)
- notwendige Erstausstattungen für Bekleidung und Wohnung
- Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Sie werden in pauschalierter Form, d. h. in Form eines festgelegten Geldbetrages, zur Verfügung gestellt. Die Leistungen müssen vor der Anschaffung beantragt werden.

#### Wo beantragen: Jobcenter

für Tempelhof – Schöneberg: Jobcenter Tempelhof-Schöneberg, Wolframstraße 89 - 92, 12105 Berlin,

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag 08:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch nur für Besucher mit schriftlicher Einladung

Donnerstag 10:00 - 13:00 Uhr

13:00 - 18:00 Uhr nur für Berufstätige

#### 1.10. Wohngeld

Auszubildende, die einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, können in der Regel kein Wohngeld beantragen. Ausnahmen bestehen für einige ausländische Auszubildende, die kein BAB erhalten und für Auszubildende, die mit Kindern in einem Haushalt leben; dabei dürfen die Kinder und die Auszubildenden selbst kein ergänzendes ALG II beziehen.

#### 1.11. Halbweisen bzw. Waisenrente bei Tod eines oder beider Elternteile

Kinder eines bzw. einer verstorbenen Versicherten können Anspruch auf Halb- bzw. Vollwaisenrente haben, wenn

- bei der Halbweisenrente der noch lebende Elternteil bzw. bei der Vollwaisenrente der Verstorbene unterhaltspflichtig ist bzw. war und
- der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt bzw. Rentenansprüche erworben hat

Neben leiblichen Kindern werden auch

- Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt der bzw. des Verstorbenen aufgenommen wurden,

- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der bzw. des Verstorbenen aufgenommen oder von ihr bzw. ihm überwiegend unterhalten wurden, berücksichtigt.

Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Über das 18. Lebensjahr hinaus kann die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt werden. Dies gilt unter anderem, wenn sich das Waisenkind in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wegen Behinderung nicht in der Lage ist, selbst für seinen Unterhalt aufzukommen.

**Wo beantragen:** zuständiger Rentenversicherungsträger

## 2. Lebenssituationen von Auszubildenden mit Kind

### 2.1. Auszubildende mit eigenem Haushalt – allein erziehend

Sie haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- Ausbildungsvergütung
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Elterngeld
- Eigenes Kindergeld, sofern es durch den/ die Berechtigten (Eltern) zur Verfügung gestellt wird
- Kindergeld des Kindes
- Unterhalt vom Kindesvater/ Unterhaltsvorschuss
- Leistungen nach dem SGB II:
  1. Sozialgeld und Kosten der Unterkunft und Heizungsanteil für das Kind
  2. Mehrbedarf für Alleinerziehende
  3. Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung
- Leistungen der Eltern (Unterhalt, ergänzend zur BAB)

Der Anspruch von BAB schließt den Anspruch auf ALG II für die Auszubildende aus.

## 2.2. Auszubildende im Haushalt mit Partner (Kindesvater)/ Bedarfsgemeinschaft

Sie haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- Ausbildungsvergütung
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Erziehungsgeld/ Elterngeld
- Kindergeld
- Kindergeld für die Auszubildende, sofern es durch die Eltern zur Verfügung gestellt wird
- Leistungen nach dem SGB II:
  1. Sozialgeld und Kosten der Unterkunft und Heizung Anteil für das Kind und ggfs. für den Partner
  2. Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft und Heizung
- Einkommen/ Unterhalt des Partners
- Leistungen der Eltern (Unterhalt, ergänzend zur BAB)
- evtl. Kindergeldzuschlag

Der Anspruch von BAB schließt den Anspruch auf ALG II für die Auszubildende aus.

## 2.3. Auszubildende mit Kind im Haushalt der Eltern

Sie haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- Ausbildungsvergütung
- Erziehungsgeld/ Elterngeld
- Kindergeld
- Eigenes Kindergeld, sofern es durch die Berechtigten/ Eltern zur Verfügung gestellt wird
- Unterhalt vom Kindesvater/ Unterhaltsvorschuss
- Leistungen nach dem SGB II
  1. Sozialgeld und Kosten der Unterkunft und Heizungsanteil für das Kind
  2. Arbeitslosengeld II/ Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Leistungen der Eltern (Unterhalt, ergänzend zur BAB)

Da kein Anspruch auf BAB besteht, ist Bezug von ALG II für die Auszubildende möglich.